

## Aktennotiz / Memorandum

An: Stadt Ahrensburg  
Von: Dr. Stefan Geiger, Benita Leder  
Betreff: Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage der Firma EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH  
Datum: 9. November 2022

### BERLIN

Mohrenstraße 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
berlin@gsk.de

### FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24  
60323 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
frankfurt@gsk.de

### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
hamburg@gsk.de

### HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
heidelberg@gsk.de

### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
muenchen@gsk.de

### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
luxembourg@gsk-lux.com

Verzeichnis der Partner  
unter gsk.de

### GSK STOCKMANN

Rechtsanwälte  
Steuerberater Partner-  
schaftsgesellschaft mbB  
Sitz München,  
Amtsgericht München  
Partnerschaftsregister 533

### GSK.DE

### A. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 04.03.2022 erteilte das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (nachfolgend: **LLUR**) der Firma EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH auf ihren Antrag vom 18.06.2019 eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (nachfolgend: **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**) für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle – Durchsatz max. 49,5 t/h Abfalleinsatz (nachfolgend: **Müllheizkraftwerk**).

Ausweislich der Begründung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung war die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG vorliegend erforderlich, da die beantragte Errichtung und der Betrieb eines Müllheizkraftwerkes an dem Standort der Anlage in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Das Müllheizkraftwerk fällt unter die Nr. 8.1.1.3, Verfahrensart G, E und Nr. 8.12.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Müllheizkraftwerk um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2017/75/EU vom 24.11.2010).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich weiterhin um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG war daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens für das beantragte Müllheizkraftwerk durchzuführen.



Schließlich wurde eine Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete Kammolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor, Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum, Sieker Moor und Großensee, Mönchteich, Stenzer Teich nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 erhob die Stadt Ahrensburg Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, dass **BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennungsanlagen** in dem **Genehmigungsbescheid** für das Müllheizkraftwerk in Stapelfeld **nicht vollständig enthalten** seien. Dem Widerspruch war eine entsprechende Stellungnahme des Ingenieurbüros für Umweltschutztechnik vom 05.04.2022 beigefügt. Die Stadt Ahrensburg forderte mit dem Widerspruch insbesondere die Festlegung niedrigerer Emissionsgrenzwerte, die sich an den Emissionswerten der bestehenden Anlage und den unteren BVT-Bandbreiten orientieren, in den Genehmigungsaufgaben. Zudem forderte die Stadt Ahrensburg die Sicherstellung der Einhaltung dieser festgelegten niedrigeren Emissionsgrenzwerte über den Normalbetrieb hinaus auch in OTNOC-Betriebssituationen.

Mit Bescheid vom 12.09.2022, bei der Stadt Ahrensburg eingegangen am 14.09.2022, wies das LLUR den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte das LLUR im Wesentlichen aus, dass die Stadt Ahrensburg durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **nicht in eigenen Rechten verletzt** sei.

Am 14.10.2022 hat die Stadt Ahrensburg Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des LLUR in Gestalt des Widerspruchsbescheides erhoben.

Im Folgenden werden die Erfolgsaussichten dieser Klage untersucht.

## **B. Wesentliche Ergebnisse**

1. Die erhobene Klage hat – Stand heute – nur sehr geringe Aussicht auf Erfolg.

Um die der Firma EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Erfolg anfechten zu können, müsste die Stadt Ahrensburg durch die Genehmigung in einem eigenen Recht verletzt sein. Die **Verletzung** eines solchen „**subjektiv-öffentlichen Rechts**“ können wir derzeit **nicht begründen**. Es fehlt mithin die für eine erfolgreiche Drittanfechtungsklage erforderliche Verletzung subjektiver Rechte.

2. Die Stadt Ahrensburg kann nicht mit Erfolg geltend machen, dass sie durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in ihren Rechten aus **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** verletzt ist.
  - a. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verpflichtet den Anlagenbetreiber dafür zu sorgen, dass weder schädliche Umwelteinwirkungen, also schädliche Immissionen, noch sonstige schädliche Einwirkungen hervorgerufen werden.



- b. Der in dieser Vorschrift geregelten Schutzpflicht des Betreibers wird ein **drittschützender Charakter** zugesprochen.
- c. Vorliegend rügt die Stadt Ahrensburg die Nichteinhaltung der BVT-Schlussfolgerungen. Die Vorschriften beschreiben die **besten verfügbaren Techniken zur Minderung von Emissionen**. Bei Emissionen handelt es sich um den Ausstoß schädlicher Stoffe von der Anlage in die Umwelt. Immissionen sind jedoch gerade nicht Gegenstand des Regelungsgehalts der BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen.
- d. Eine Verletzung bzw. Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann damit nicht unter Berufung auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gerügt werden, da die Vorschrift verlangt, dass durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage **Immissionen bzw. sonstige Einwirkungen** jedenfalls mitverursacht werden.
- e. Anhaltspunkte dafür, dass die Emissionen der Anlage schädliche Immissionen bewirken, sind für uns derzeit nicht ersichtlich.

Insbesondere ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid, dass die vorgeschriebenen **Immissionswerte bei der Errichtung und beim Betrieb des Müllheizkraftwerks eingehalten** werden (vgl. z.B. S. 212 f. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). Auch aus dem vorliegenden Gutachten lässt sich nicht ableiten, dass durch die Emissionen schädliche Immissionen verursacht würden.

- 3. Die Stadt Ahrensburg kann sich darüber hinaus nicht mit Erfolg auf eine Verletzung der in **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** geregelten Vorsorgepflichten berufen.
  - a. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Die **Vorsorgepflicht** richtet sich also gegen potentiell schädliche Umwelteinwirkungen.
  - b. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „**Standes der Technik**“ knüpft an den seit der IVU-RL bestimmten Rechtsbegriff der bzw. „**Besten Verfügbaren Techniken**“ (**BVT**) an.
  - c. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist daher eine geeignete Grundlage, um die Nichteinhaltung bestimmter BVT-Schlussfolgerungen zu rügen. Der Vorschrift kommt allerdings grundsätzlich **kein drittschützender Charakter** zu.
  - d. Lediglich im **Einzelfall** können auch **Emissionsbegrenzungen den Charakter von Schutzpflichten** haben und in diesem Fall Drittschutz vermitteln. Dies ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Überschreitung von Grenzwerten die **menschliche Gesundheit gefährden** könnte. Dann kann sich der klagende Dritte im Einzelfall – trotz der Verletzung von Vorsorgepflichten – auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG berufen.



- e. Hier sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich ergeben würde, dass die Emissionsgrenzwerte hier die Erheblichkeitsschwelle hin zur Gesundheitsgefahr überschreiten würden. Aus dem vorliegenden Gutachten ergibt sich insoweit, dass sich die **genehmigten Emissionsgrenzwerte** – wenn auch im oberen Grenzbereich – **innerhalb der BVT-Bandbreiten** bewegen. Im Übrigen lässt auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht darauf schließen, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionen gesundheitsgefährdend sein könnten.
4. Die Stadt Ahrensburg dürfte den erforderlichen Drittschutz schließlich auch **nicht unmittelbar aus der Industrieemissions-Richtlinie** ableiten können. Auch in diesem Fall müsste die Stadt Ahrensburg vortragen können, dass sie aufgrund der unzureichenden Umsetzung der Richtlinie in einem eigenen Recht verletzt ist. Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.
5. Darüber hinaus kann die Stadt Ahrensburg sich auch nicht auf die Tatsache berufen, dass sie Eigentümerin zahlreicher Flächen ist, die **FFH-Gebietsschutz** genießen und sich im Radius des in Rede stehenden Müllheizkraftwerkes befinden. Denn auch der Eigentümer von Grundstücken, die in einem Natura 2000-Gebiet liegen genießen insoweit **keinen Drittschutz**.

\*\*\*\*

